

Betrieb einschließlich des gewerblichen Betriebszweigs der Zuweisung (7). Bildet hingegen der gewerbliche Betriebsteil den Schwerpunkt, kann auch der landwirtschaftliche Betriebsteil nicht zugewiesen werden. Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Betriebes sind hingegen zusammen mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zuweisungsfähig (8).

§ 14 GrdStVG verlangt eine geeignete Hofstelle. Diese muss den Mittelpunkt der Wirtschaft bilden (9). Die Hofstelle muss mit den Ländereien eine Einheit bilden und ebenfalls zur Erbengemeinschaft gehören (10).

b) Ausreichende Ertragskraft des Betriebes

Die Erträge des Betriebes müssen nach § 14 Abs. 1 S. 1 GrdStVG im Wesentlichen zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie ausreichen. Klein- oder Nebenerwerbsbetriebe, die keinen nennenswerten Ertrag abwerfen, sind deshalb nicht zuweisungsfähig. Das ist legitim, denn es wäre vor Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen, wenn weiche Erben ein Sonderopfer zur Aufrechterhaltung von defizitären Betrieben erbringen müssten.

Welchen Schwellenwert der Ertrag eines Betriebes erreichen muss, damit der Betrieb überhaupt zugewiesen werden kann, ist nicht restlos geklärt. Eine vordringende Auffassung sieht die Ertragsfähigkeit eines Betriebes dann als ausreichend an, wenn seine Erträge nicht erheblich unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes für eine Durchschnittsfamilie, bestehend aus Eltern und zwei minderjährigen Kindern liegen (11).

c) Eintritt der gesetzlichen Erbfolge

Zuweisungsfähig sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 GrdStVG nur solche Betriebe, die zu einer durch gesetzliche Erbfolge entstandenen Erbengemeinschaft gehören. Das Zuweisungsverfahren ist also nicht zulässig, wenn die Erbengemeinschaft auf einer gewillkürten Erbfolge beruht. Das gilt auch dann, wenn die von dem Erblasser angeordnete Erbfolge mit der gesetzlichen Erbfolge identisch ist (12).

Das Zuweisungsverfahren bleibt zulässig, wenn einer der Miterben stirbt (13). Es kann auch noch nach dem Tode eines Miterben eingeleitet werden. Es spielt auch keine Rolle, ob die Erben des verstorbenen Miterben durch gewillkürte oder durch gesetzliche Erbfolge berufen worden sind (14). Eine Zuweisung an einen Erben eines verstorbenen Miterben ist ebenfalls möglich.

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb muss Alleineigentum des Erblassers gewesen sein. Ein Bruchteils- oder Gesamthandsanteil an einer landwirtschaftlichen Besitzung nicht grundsätzlich zuweisungsfähig ist. Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann ein Bruchteil an einem landwirtschaftlichen Betrieb einem Miterben dann zugewiesen werden, wenn dieser Miterbe neben dem Erblasser der einzige weitere Miteigentümer des Betriebes war (15). Dadurch vereinigt sich der landwirtschaftliche Betrieb in der Hand eines einzigen Familienangehörigen.

Das sei an einem Beispiel verdeutlicht: Führen Vater und Tochter einen landwirtschaftlichen Betrieb in einer Bruchteilsgemeinschaft und verstirbt der Vater, der gesetzlich von der Tochter und einem Sohn beerbt wird, ist der Miteigentumsanteil des Vaters ausnahmsweise an die Tochter zuweisungsfähig, weil diese der andere Miteigentümer war und jetzt Miterbe geworden ist.

d) Keine Einigung der Miterben

Die in § 14 Abs. 2 1. Alt. GrdStVG geforderte fehlende Einigung der Miterben über die Auseinandersetzung ist regelmäßig durch die Einleitung des Zuweisungsverfahrens durch einen der Miterben dokumentiert.

Das Zuweisungsverfahren ist nach § 14 Abs. 2 2. Alt. GrdStVG auch dann zulässig, wenn sich der Vollzug einer vereinbarten Auseinandersetzung aus rechtlichen Gründen als unmöglich erwiesen hat. Ein Beispiel ist die Versagung der Genehmigung nach § 2 GrdStVG für die Durchführung eines Auseinandersetzungsplans.

e) Fehlende Ausschlussstatbestände nach § 14 Abs. 3 GrdStVG

Ein Zuweisungsverfahren ist nicht möglich, solange der Erblasser die Auseinandersetzung ausgeschlossen hat. § 14 Abs. 3 GrdStVG. Auch das Vorhandensein eines Testamentvollstreckers zur Bewirkung der Auseinandersetzung oder die Möglichkeit eines Erben, nach § 2043 BGB einen Aufschub der Erbauseinandersetzung zu verlangen, steht der Durchführung des Zuweisungsverfahrens entgegen.

f) Antragserfordernis

Erst auf Antrag eines Miterben wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet. Der Erbe oder Miterbe eines verstorbenen Mitglieds der Erbengemeinschaft kann das Zuweisungsverfahren ebenfalls in die Wege leiten. Antragsfristen bestehen keine.

2. Kriterien der Zuweisungsentscheidung

a) Die Zuweisungsentscheidung als Kann-Bestimmung

§ 13 GrdStVG spricht davon, dass das Landwirtschaftsgericht den landwirtschaftlichen Betrieb demjenigen Miterben zuweisen kann, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Formulierung darf nicht zu der Annahme verleiten, die Zuweisungsentscheidung stehe im freien Ermessen des Gerichts. Grundsätzlich hat das Landwirtschaftsgericht die Zuweisung durchzuführen, und zwar an denjenigen, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe darf die Zuweisung unterbleiben (16). Ein eklatantes Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert des Betriebes und dem Ertragswert, der die Bemessungsgrundlage für die Abfindung der weichenden Erben bildet, stellt einen solchen Grund dar, der einer Zuweisung entgegen stehen kann (17).

b) Erblasserwille

Der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Erblassers soll nach § 15 Abs. 1 S. 1 GrdStVG darüber entscheiden, welcher der Miterben den Betrieb erhält.

Lässt sich der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Erblassers nicht feststellen, ist dies kein Hinderungsgrund für die Durchführung des Zuweisungsverfahrens (18). Das Landwirtschaftsgericht hat in einer solchen Situation den Betrieb an den Miterben zu übertragen, der alle gesetzlichen Zuweisungsbedingungen erfüllt und von allen in Betracht kommenden Miterben am besten für die Betriebsfortführung geeignet erscheint. Eine Zuweisung muss aller-

- 7) Pikalo/Bendel, GrdStVG, § 13 Abschnitt E I 1 b) bb) S. 716; Ehrenforth, Reichsiedlungsgesetz und Grundstücksverkehrsgesetz, § 13 GrdStVG, Anm. 3; Lange, GrdStVG, § 13, Anm. 3.
- 8) Pikalo/Bendel, GrdStVG, § 13 Abschnitt E I 1 b) bb) S. 716
- 9) BGHZ 8, 109, 115 = RdL 1953, S. 16; RdL 1957, S. 43, 44; OLG Koblenz, AgrarR 1988, S. 45, OLG Köln vom 6. 2. 2007, 23 BLW 6/06, BeckRS 2007, 14133; Pikalo/Bendel, GrdStVG, § 14 Abschnitt E I 2 a) S. 766.
- 10) OLG Koblenz, AgrarR 1988, S. 45; OLG Stuttgart, AgrarR 1987, S. 201, 202; OLG Köln vom 6. 2. 2007, 23 BLW 06/06, BeckRS 2007, 14133; Netz, GrdStVG, Anm. 7.2.2.; Lange, GrdStVG, § 1 Anm. 2.
- 11) OLG München, AgrarR 1995, S. 56; OLG Homburg vom 28. 1. 2004, 2 Ww 78/03, AuR 2005, S. 136; OLG Köln vom 6. 2. 2007, 23 WLw 6/06, BeckRS 2007, 14133; Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 14 GrdStVG, Rn. 8; Netz, GrdStVG, Anm. 7.2.2.3.2. S. 574; Lange, GrdStVG, § 14, Anm. 3.
- 12) BGH vom 9. 7. 1963, V B/w 8/63, BGHZ 40, S. 60 = NJW 1963, S. 2170; BGH vom 14. 5. 1987, BLW 8/86, RdL 1987, S. 185; OLG Karlsruhe vom 19. 12. 1994, 13 Wlw 124/94, HLBS Materialsammlung Nr. 13.1/3 = RdL 1995, S. 49 = AgrarR 1995, S. 217; Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 13 GrdStVG Rn. 11; Netz, GrdStVG, Anm. 7.2.1.3.2. S. 555; Lange, GrdStVG, § 13 Anm. 5; Ehrenforth, Reichsiedlungsgesetz und Grundstücksverkehrsgesetz, § 13 GrdStVG Anm. 4.
- 13) Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 13 GrdStVG Rn. 13; Pikalo / Bendel, Grundstücksverkehrsgesetz, § 13 Anm. E II 1 b S. 730; Lange, GrdStVG, § 13 Anm. 5; Netz, GrdStVG, Anm. 7.2.1.3.2. S. 555; OLG Oldenburg vom 7. 5. 1965, 3 WLw 47/64, RdL 1966, S. 21; OLG Stuttgart vom 31. 3. 1987, 10 W(Lw) 15/86, RdL 1987, 214.
- 14) Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 13 GrdStVG Rn. 13; Netz, GrdStVG, Anm. 7.2.1.3.2. S. 555; OLG Oldenburg vom 7. 5. 1965, 3 WLw 47/64, RdL 1966, S. 21; OLG Stuttgart vom 31. 3. 1987, 10 W(Lw) 15/86, RdL 1987, 214.
- 15) Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 13 GrdStVG, Rn. 15 m.w.N.; Pikalo/Bendel, GrdStVG, § 13 Abschnitt E I 2, S. 726; Ehrenforth, Reichsiedlungsgesetz und Grundstücksverkehrsgesetz, § 13 GrdStVG Anm. 4; OLG Oldenburg vom 7. 5. 1965, 3 WLw 47/64, RdL 1966, S. 21.
- 16) Pikalo / Bendel, GrdStVG, § 13 Anm. H I S. 748; Netz, GrdStVG, Anm. 7.5.7.
- 17) Pikalo / Bendel, GrdStVG, § 13 Anm. H II 2., S. 749; OLG Karlsruhe vom 19. 12. 1994, 13 Wlw 124/94; HLBS Materialsammlung Nr. 13.1/3 = RdL 1995, S. 49 f. = AgrarR 1995, S. 217 ff.
- 18) OLG München vom 10. 7. 1974, W XV 50/64, AgrarR 1975, S. 158; Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 15 GrdStVG Rn. 5; Pikalo / Bendel, GrdStVG, § 15 Anm. E II 3 d.

dings unterbleiben, wenn sich feststellen lässt, dass es dem Erblasserwillen entsprach, dass dieser Miterbe den Betrieb nicht erhalten soll (19).

c) Persönliche Voraussetzungen des Zuweisungserwerbers

Der Zuweisungserwerber muss die Bereitschaft und die persönliche Eignung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebes besitzen, § 15 Abs. 1 S. 3 GrdstVG.

Die Bereitschaft zur Betriebsübernahme dürfte regelmäßig durch den Antrag auf Durchführung des Zuweisungsverfahrens dokumentiert sein. Die persönliche Eignung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung in § 15 Abs. 1 S. 3, 2. Alt. GrdstVG entspricht der Wirtschaftsfähigkeit des § 6 Abs. 7 HöfeO (20). Die Wirtschaftsfähigkeit muss spätestens im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Zuweisung gegeben sein (21).

Anders als das Höferecht sieht das Zuweisungsverfahren nicht vor, dass die mangelnde Altersreife der Wirtschaftsfähigkeit nicht entgegensteht. Das würde die Zuweisung an einen minderjährigen Miterben ausschließen. Die unterschiedliche Handhabung in der Höfeordnung einerseits und im Zuweisungsverfahren andererseits leuchtet nicht ein. Da es letztlich um den Erhalt des geschlossenen Betriebes in der Hand eines Familienangehörigen geht, wird es als zulässig erachtet, dass das Gericht in der Zuweisungsentscheidung den Eigentumsübergang an einen minderjährigen Miterben auf einen geeignet erscheinenden, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verlagert (22).

Antiquiert wirkt das Erfordernis in § 15 Abs. 1 S. 2 GrdstVG, wonach ein Zuweisungserwerber, der weder Abkömmlinge noch überlebende Ehegatte des Erblassers ist, den Betrieb nur dann erhalten kann, wenn er auf dem Betrieb wohnt und diesen bewirtschaftet oder mitbewirtschaftet. Da es bei zeitgemäßen Betriebsformen nicht mehr unbedingt erforderlich ist, dass der Betriebsinhaber auch tatsächlich auf dem Betrieb wohnt, muss § 15 Abs. 1 S. 2 GrdstVG im Wege teleologischer Reduktion dahingehend modifiziert werden, dass eine Zuweisung auch dann möglich ist, wenn der Zuweisungserwerber den Betrieb von seinem Wohnsitz aus problemlos bewirtschaften kann.

d) Aufteilung eines Betriebes

Wenn es die betrieblichen Verhältnisse hergeben, kann das Gericht den Betrieb nach § 13 Abs. 1 S. 1 GrdstVG in mehrere Betriebe teilen und diese an verschiedene Miterben übertragen. Das setzt aber voraus, dass in Bezug auf jeden dieser Betriebe und jeden der Zuweisungserwerber sämtliche Zuweisungsvoraussetzungen gegeben sind. Eine Ausnahme ist für die Hofstelle zu machen. Lässt sich diese nicht unter mehreren Miterben aufteilen, kann das Zuweisungsverfahren gleichwohl durchgeführt werden, wenn gesichert erscheint, dass der Miterbe, der keine Hofstelle erhält, in Kürze eine Hofstelle errichtet (23).

e) Gegenstand der Zuweisung

Der Zuweisung unterliegt der gesamte landwirtschaftliche Betrieb einschließlich des Zubehörs, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebes erforderlich ist. Damit kann sich die Zuweisung auch auf Miteigentumsanteile an Grundbesitz, Kapital- und Geschäftsanteile oder dingliche Nutzungsrechte des Erblassers erstrecken. Auch das Haushaltsinventar der Hofstelle unterliegt der Zuweisung. Geschäftsguthaben auf betrieblichen Konten, Forderungen aus Veräußerungsgeschäften oder Beteiligungen an Maschinengemeinschaften oder Genossenschaften zählen ebenso zu den zuweisungsfähigen Gegenständen (24).

Eine restriktive Handhabung bei der Zuweisung verlangt § 13 Abs. 1 S. 2 GrdstVG für Grundstücke, die voraussichtlich in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden. Das trifft auf Bauland, Bauerwartungsland und Grundstücke zu, die demnächst gewerblichen Zwecken dienen werden (25). Die Ausklammerung solcher Grundstücke aus dem Zuweisungsverband ist gerechtfertigt, da den weichenden Erben, die nach § 16 GrdstVG mit dem niedrigen Ertragswert abgefunden werden, nicht zuzumuten ist, für Grundbesitz, der in Kürze nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dient, ein Sonderopfer zu leisten.

Der Eigentumsübergang an den zugewiesenen Sachen und Rechten vollzieht sich nach § 13 Abs. 2 GrdstVG mit der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses.

3. Abfindungsanspruch der weichenden Erben

§ 16 Abs. 1 GrdstVG gewährt den weichenden Erben für den Verlust ihres Erbteils am landwirtschaftlichen Betrieb einen dem Erbteil entsprechenden Anteil am Ertragswert des Betriebes (2049 BGB). Der Ertragswert entspricht dem Produkt aus dem Reinertrag des Betriebes und dem Kapitalisierungsfaktor des jeweiligen Bundeslandes. Hat das betreffende Bundesland keinen Kapitalisierungsfaktor festgelegt, soll entsprechend der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR) der Faktor 18 zur Anwendung kommen (26).

Obwohl der so ermittelte Ertragswert häufig in einer Größenordnung von 10 bis 20% des Verkehrswerts liegt, verneint das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf die Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe, die Wirtschaftsauffassung der Landwirte sowie den besonderen Wert von Grund und Boden als Produktionsfaktor eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG und der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (27). Weil die weichenden Erben erst mit der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses ihren Erbanteil verlieren und stattdessen einen Geldanspruch erhalten, ist der Ertragswert im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Zuweisungsverfahren und nicht etwa der Ertragswert im Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend (28).

Wird ein gemischter Betrieb wegen des Überwiegens des landwirtschaftlichen Betriebsteils einem einzelnen Miterben zugewiesen, ist der gleichfalls von der Zuweisung umfasste gewerbliche Betriebsteil nicht mit dem Ertragswert, sondern vielmehr mit dem Verkehrswert anzusetzen (29). Das ist schon deshalb geboten, weil einem nicht landwirtschaftlichen Betriebsteil die verfassungsrechtliche Legitimation zur Bevorzugung des einzelnen Miterben, der den landwirtschaftlichen Betrieb fortführt, fehlt.

Die Ertragsbewertung gilt nicht nur im Verhältnis zu den weichenden Erben. Auch für etwaige Pflichtteilsansprüche ist auf den Ertragswert abzustellen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Erblasser durch eine letztwillige Verfügung lediglich einen einzelnen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließt, so dass im Übrigen die gesetzliche Erbfolge eintritt und damit die Voraussetzungen des Zuweisungsverfahrens gegeben sind.

Kann der Zuweisungserwerber die Abfindung für die weichenden Erben nicht sofort und in einer Summe aufbringen, besteht nach § 16 Abs. 3 S. 1 GrdstVG eine Stundungsmöglichkeit.

Für Nachlassverbindlichkeiten regelt § 16 Abs. GrdstVG, dass diese aus dem außerbetrieblichen Vermögen zu tilgen sind. Nur wenn dieses erschöpft ist, müssen betriebliche Mittel des Zuweisungserwerbers eingesetzt werden.

4. Nachabfindung

Zum Ausgleich des Sonderopfers, welches durch die niedrige Ertragsbewertung eintritt, sollen die weichenden Erben nach § 17 GrdstVG daran teilhaben, wenn der Zuweisungserwerber innerhalb von 15 Jahren seit Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses durch die Veräußerung des Betriebes oder einzelner Grundstücke oder auf andere Weise, die mit den Zwecken der Zuweisung nicht zu vereinba-

19) OLG Köln vom 7. 9. 1964, 2 WLw 27/63, RdL 1964, S. 294.

20) Pikalo / Bendel, GrdstVG, § 15 Anm. E III 3 b, S. 799; Lange, GrdstVG, § 15 Anm. 3; Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 15 GrdstVG Rn. 20.

21) AG Bitburg vom 13. 1. 2006, 5 Lw 18/03, AuR 2007, S. 311 = AuR 2009, S. 101.

22) Pikalo / Bendel, GrdstVG, § 15 Anm. E III 2 b; Netz, GrdstVG, Anm. 7.2.3.6., S. 586.

23) Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 15 GrdstVG Rn. 24.

24) vgl. die Aufzählung bei Netz, GrdstVG, Anm. 7.2.1.7.2., S. 567; Pikalo / Bendel, GrdstVG, § 13 Anm. E I 1 d, S. 718 – 725.

25) Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 13 GrdstVG Rn. 9; Ehrenforth, Reichssiedlungsgesetz und Grundstückverkehrsgesetz, § 13 GrdstVG Anm. 3.

26) DGAR in AgrarR 1994, S. 10.

27) BVerfG vom 14. 12. 1994, 1 BvR 720/90, BVerfGE 91, 346 = AgrarR 1995, S. 52 = NJW 1995, S. 2977.

28) Pikalo / Bendel, GrdstVG, § 16 Anm. E I 2 a, S. 840; Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 14 GrdstVG Rn. 4; Netz, GrdstVG, Anm. 7.3.1.3., S. 592.

29) Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, § 13 GrdstVG Rn.6.

ren ist, erhebliche Gewinne erzielt. Diese Nachabfindungsregelung unterscheidet sich grundlegend von der detaillierten und ausgewogenen Nachabfindungsregelung des § 13 HöfeO.

Die wenigsten Schwierigkeiten der praktischen Rechtsanwendung dürfte die Beurteilung der Frage sein, ob die Veräußerung des Betriebes oder einzelner Grundstücke nicht mit den Zwecken der Zuweisung zu vereinbaren ist. Insoweit ist darauf abzustellen, ob der Erlös zur Reinvestition oder zur Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten verwendet wird. Ist dies nicht der Fall, liegt regelmäßig eine zuweisungsfremde Verwendung des Veräußerungserlöses vor.

Derartige Veräußerungsgeschäfte lösen nur dann die Nachabfindung aus, wenn die durch sie erzielten Gewinne erheblich sind. Insoweit ist zu vergleichen der Veräußerungserlös mit dem Ertragswert des veräußerten Grundstücks im Zeitpunkt der Zuweisung (30). Als erheblich ist der Gewinn anzusehen, wenn der Veräußerungserlös unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Inflation den Ertragswert im Zuweisungszeitpunkt um mehr als 20% übersteigt (31).

Als erheblicher Gewinn, der auf andere Weise erzielt wird, kommen die Errichtung von Windkraftanlagen, der Abbau von Bodenschätzen oder die Umgestaltung von Hofgebäuden in Wohneinheiten in Betracht.

Ist auf dieser ersten Stufe entschieden, ob überhaupt ein erheblicher Gewinn vorliegt, der einen Nachabfindungstatbestand auslöst, ist auf einer zweiten Ebene über die Höhe des Nachabfindungsanspruchs zu entscheiden. Insoweit sieht § 17 Abs. 1 S. 1 GrdstVG vor, dass der Differenzbetrag zwischen dem Ertragswert und dem fiktiven Veräußerungserlös im Zeitpunkt des Erwerbs, also im Zeitpunkt der Zuweisung, auszugleichen ist. An Wertsteigerungen, welche zwischen dem Zuweisungszeitpunkt und dem Veräußerungszeitpunkt teilnehmen, nehmen die weichenden Erben – anders als bei § 13 HöfeO – nicht teil.

An dem Differenzbetrag zwischen dem Ertragswert und dem fiktiven Veräußerungserlös im Zeitpunkt der Zuweisung sollen die weichenden Erben nach § 17 Abs. 1 S. GrdstVG nur dann beteiligt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Unter Billigkeitsgesichtspunkten problematisch ist ein am Verkehrswert im Zuweisungszeitpunkt orientierter Nachabfindungsanspruch, wenn in der Folgezeit der Verkehrswert sinkt und der Zuweisungserwerber bei der Veräußerung einen deutlich geringeren Betrag erzielt. Der von ihm erzielte Erlös wird je nach Wertverhältnissen zur Abfindung der weichenden Erben nicht ausreichen. Deshalb erscheint es als Gebot der Billigkeit, den Nachabfindungsanspruch anhand der Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Veräußerungserlös zu berechnen, sofern dieser niedriger ist als der Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuweisung (32).

Der Nachabfindungsanspruch nach dem Grundstückverkehrsgesetz verjährt in 2 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Berechtigte von den Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlangte, spätestens und unabhängig von seiner Kenntnis in 5 Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Nachabfindungsanspruch entstand.

5. Einstellung der Teilungsversteigerung

Ist ein Zuweisungsverfahren eingeleitet, soll dieses nicht durch eine Teilungsversteigerung beeinträchtigt werden. Deshalb ist ein Teilungsversteigerungsverfahren nach § 185 ZVG auf Antrag eines Miterben so lange einzustellen, bis über den Zuweisungsantrag nach dem Grundstückverkehrsgesetz rechtskräftig entschieden ist. Die Einstellungsverpflichtung nach § 185 Abs. 1 ZVG ist zwingend. Insoweit gilt der Vorrang des Zuweisungsverfahrens vor einer Teilungsversteigerung.

Aus Bund und Ländern

A. Gesetzgebung beim Bund

Von Oberamtsrätin Renate Lotzing

1.1. 2. G zur Änderung des Vorläufigen Tabak-G

Am 19. 12. 2007 ist die RL 2007/65/EG des EP und des Rates vom 11. 12. 2007 zur Änderung der RL 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Audiovisuelle-Mediendienste-RL – AVMD-RL) in Kraft getreten. Sie war bis zum 19. 12. 2009 in deutsches Recht umzusetzen.

Das vorliegende G dient der Umsetzung der AVMD-RL ins nationale Recht im Hinblick auf die darin enthaltenen Regelungen zur Tabakwerbung für audiovisuelle Mediendienste. Die Änderungen des Vorläufigen Tabak-G beziehen sich vor allem auf das Verbot des Sponsorings und der Produktplatzierung:

- Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist.
- Sendungen, die nach dem 19. 12. 2009 produziert werden, dürfen unter keinen Umständen eine Produktplatzierung zu Gunsten von Tabakerzeugnissen oder zu Gunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, vornehmen.
- Das bisherige Verbot der Fernsehwerbung für Tabakerzeugnisse wird nunmehr vom Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation erfasst.

Der BR hatte in seiner 867. Sitzung am 5. 3. 2010 beschlossen, gegen den G-Entwurf keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drs. 30/10 (Beschluss) und AUR April 2010, Aus Bund und Ländern, B. Gesetzgebung beim Bund, III.2., S. 109.

Der BT hat das G in seiner Sitzung am 22. 4. 2010 unverändert beschlossen.

Der BR hat in seiner 871. Sitzung am 4. 6. 2010 beschlossen, den VA nicht anzurufen, vgl. BR-Drs. 282/10 (Beschluss).

1.2. 2. G zur Änderung des Bundeswald-G

Das vom BT in seiner 49. Sitzung am 17. 6. 2010 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drs. 17/2184) beschlossene G geht auf eine BR-Initiative zurück (siehe 857, BR am 12. 2. 2010, BR-Drs. 51/10 – Beschluss – und AUR April 2010, Aus Bund und Ländern, B. Gesetzgebung beim Bund I. 2., S. 108).

Mit dem G sollen im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Kurzumtriebsplantagen und Agroforstflächen sollen aus dem Waldbegriff ausgenommen werden.
- b) Forstwirtschaftlichen Vereinigungen soll der Verkauf des Holzes und anderer Forsterzeugnisse der Mitglieder ermöglicht werden.
- c) Für die Waldbesitzer ist eine Änderung der Verkehrssicherungspflicht vorgesehen. Mit einer Ergänzung des § 14 wird im Bundeswald-G die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren wie umstürzende Bäume oder herabfallendes Totholz. Gefahren, die dagegen unmittelbar aus menschlichem Verhalten folgen, werden vom Haftungsausschluss nicht erfasst. Durch diese Regelung werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.

Der BR hat in seiner 873. Sitzung am 9. 7. 2010 beschlossen, den VA nicht anzurufen, vgl. BR-Drs. 351/10 (Beschluss).

1.3. 6. G zur Änderung des Wein-G

Das G sieht die Einbeziehung der Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben sowie nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost in die Hektarertragsregelung vor.

Ziel dieser Regelung ist die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und einer hohen Weinqualität. Derzeit dürfen Weingüter und Winzergenossenschaften nur die tatsächlich erzeugte Weinmenge nach der Hektarertragsregelung vermarkten. Weinmengen, die über

30) Pikalo / Bendel, GrdstVG, § 17 Anm. E I 1, S. 877.

31) Wöhrmann, Das Landwirtschaftsrecht, § 15 GrdstVG Rn. 15.

32) vgl. Pikalo / Bendel, GrdstVG, § 17 Anm. E I 7 c, S. 907f.